

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1974

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	1. 7. 1974	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz – LRKG)	214

20320

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die
Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter
(Landesreisekostengesetz – LRKG)**

Vom 1. Juli 1974

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 172) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz – LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) in der vom 1. Juli 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 1. Juli 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

**Gesetz
über die Reisekostenvergütung
für die Beamten und Richter
(Landesreisekostengesetz – LRKG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Juli 1974**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Reisekostenvergütung

- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung
- § 4 Art der Reisekostenvergütung
- § 5 Fahrkostenerstattung
- § 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
- § 7 Dauer der Dienstreise
- § 8 Reisekostenstufen
- § 9 Tagegeld
- § 10 Übernachtungsgeld
- § 11 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort
- § 12 Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1
- § 13 Erstattung der Nebenkosten
- § 14 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen
- § 15 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen
- § 16 Aufwandsvergütung
- § 17 Pauschvergütung
- § 18 Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen
- § 19 Auslandsdienstreisen
- § 20 Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz
- § 21 Richter

Abschnitt III

Trennungentschädigung und Erstattung von
Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

- § 22 Trennungentschädigung
- § 23 Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 24 Übertragungsbefugnis bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 25 Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung)

1. der Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Richter des Landes,
3. der in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordneten Beamten sowie der in den Dienst des Landes abgeordneten Richter.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung und Zuweisung (§ 22),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung (§ 23 Abs. 1),
3. Auslagen für Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und für Ausbildungsreisen (§ 23 Abs. 2) und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß (§ 23 Abs. 3).

Abschnitt II

Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt; die oberste Dienstbehörde kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung nach dem Wirksamwerden der Ernennung, ferner Reisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung. Art und Umfang bestimmt dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(3) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, als nicht die Stelle, für die die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für die Dienstreise oder den Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 18 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 13),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 14),
8. Aufwandsvergütung (§ 16),
9. Pauschvergütung (§ 17),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 18).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasserfahrzeuge	Luftfahrzeuge	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungsgruppen	bis zu den Kosten der		
A 1 bis A 7	zweiten Klasse, bei Strecken über 100 km der ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristen-klasse
A 8 bis A 16, B 1, H 1 bis H 4	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbett-klasse
B 2 bis B 11, H 5	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Einbett-klasse.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ehrenbeamte werden für die Fahrkostenerstattung den Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt; die oberste Dienstbehörde kann, bei Ehrenbeamten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers, in besonderen Fällen eine Gleichstellung mit einer höheren Besoldungsgruppe zulassen. Ehrenbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Fahrko-

stenerstattung dem Hauptverwaltungsbeamten gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurücklegt, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Anlehnung an die Reisekostenvergütung gewährt, die beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu zahlen wäre; die Höhe der Wegstreckenentschädigung bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung. Liegen triftige Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeuges vor, so beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 10 Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 14 Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 20 Pfennig,
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 25 Pfennig.

Dem Kraftfahrzeug im Sinne der Sätze 1 und 2 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung in dienstlichem Interesse gehalten wird, so wird eine von Absatz 1 abweichende Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Höhe der Wegstreckenentschädigung bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch Rechtsverordnung.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften gegen denselben Dienstherrn Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer. Eine Mitnahmeentschädigung kann auch gewährt werden für die Mitnahme von Sachen, die erfahrungsgemäß eine über das normale Maß hinausgehende Abnutzung des Fahrzeuges zur Folge hat; Voraussetzungen und Höhe bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat,

so erhält er Mitnahmeentschädigung in der in Absatz 3 genannten Höhe, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde hinausgeführt haben. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf die Reisekostenvergütung durch die Gewährung der Wegstreckenentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den üblichen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Beförderungsmittel benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist und auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gilt auch, wenn ein Kraftfahrzeug dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet worden ist. Die Voraussetzungen für die Übereignung eines mit Mitteln der Verwaltung beschafften Kraftfahrzeuges an den Beamten und die Entschädigung für die dienstliche Benutzung regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach dem Verlassen und der Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle oder einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3	B
A 16, B 2 bis B 11, H 4 und H 5	C

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn zugeteilt.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B; die oberste Dienstbehörde kann, bei Ehrenbeamten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers, in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen. Ehrenbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Tage- und Übernachtungsgeld nach der für den Hauptverwaltungsbeamten maßgebenden Reisekostenstufe.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagesgeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A	20 DM
Reisekostenstufe B	25 DM
Reisekostenstufe C	30 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu zwölf Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagesgeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	23 DM
Reisekostenstufe B	28 DM
Reisekostenstufe C	34 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagesgeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als fünf bis sieben Stunden	drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als sieben bis zehn Stunden	fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zehn bis zwölf Stunden	acht Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden	den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagesgeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagesgeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag (Absatz 1) ausgeführt worden wäre.

(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagesgeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagesgeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

- bei Dienstreisenden mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
 - bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert
- des vollen Tagesgeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für jede Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagesgeld (Absatz 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	23 DM
Reisekostenstufe B	28 DM
Reisekostenstufe C	34 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagesgeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird neben dem gekürzten Übernachtungsgeld (§ 12 Abs. 2) für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre (§ 22 Abs. 1); die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Die Hin- und Rückreisetage zu Beginn und Ende des Aufenthaltes rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tages- und Über-

nachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen darf mit Zustimmung des Finanzministers für die Beamten und Richter des Landes verlängert werden.

§ 12

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des jeweiligen vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert

gekürzt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und die Kosten für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten sind. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Abs. 3) sind dem Dienstreisenden mindestens fünfundzwanzig vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (§ 10) um fünfundsiebzig vom Hundert und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und die Kosten für Unterkunft in den erstattungsfähigen Nebenkosten enthalten sind.

(3) Hat der Dienstreisende eine seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft nicht in Anspruch genommen, obgleich ihm dies zugemutet werden konnte, so sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministers in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zulassen; für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Finanzministers die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 14

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 13) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis (§ 9 Abs. 6) erstattet.

§ 15

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tag an als Trennungentschädigung Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag als Trennungentschädigung Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 14) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Drittel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Drittels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet. Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinargerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe B. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).

(6) Der Finanzminister regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 16

Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 17

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen, wenn dies zur Vereinfachung der Abrechnung geboten ist, an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen, längstens auf die Dauer von drei Jahren, zu bemessen ist.

§ 18

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 19

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes Sondervorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 20

Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz

Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz erhalten bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten eine Wegstreckenentschädigung für jede Amtshandlung. Die Höhe der Entschädigung regelt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung.

§ 21

Richter

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,
2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihm übertragen ist,
3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört,

bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1).

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

Abschnitt III

Trennungsentschädigung und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 22

Trennungsentschädigung

(1) Beamte und Richter, die aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis eine Trennungsentschädigung nach einer Rechtsverordnung, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erläßt. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einer anderen Dienststelle zur weiteren Ausbildung zugewiesen, so können die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden; die näheren Bestimmungen erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

§ 23

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung werden in demselben Umfang erstattet wie bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung nach dem Wirksamwerden der Ernennung (§ 15 Abs. 1 und 2). Bei der

Einstellung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die Fahrkosten erstattet werden.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes sowie die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Übertragungsbefugnis bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 25

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung

1. die in § 6 Abs. 1, 3 und 5, § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und
2. Die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 26¹⁾

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Juli 1968 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(3) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem Änderungsgesetz vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 172).

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.